

WOLFGANG SIEVERT LÜNEBURGER STR. 17 38518 GIFHORN

WOLFGANG SIEVERT  
CHRISTINE SIEVERT (Gf)  
FRANK NIEBUHR (Gf)\*  
DIPL.-KFFR. DANIELA SIEVERT-MEISTER (Gf)  
THOMAS MEISTER\*  
STEUERBERATER  
(\*nach § 58 StBerG)

TELEFON: 05371 97780  
FAX: 05371 9778-50  
E-MAIL: gifhorn@stb-sievert.de  
INTERNET: www.stb-sievert.de

20. Oktober 2020

Unser Zeichen 90000 / 25

## Neue Änderungen und Unterstützungen im Rahmen der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

die aktuelle Entwicklung bei der Corona-Pandemie lässt uns allen keine Ruhe. Während wir in der Zwischenzeit unter anderem bei allen unserer Mandanten die Voraussetzungen für die Überbrückungshilfen Phase I geprüft und bei den betreffenden Unternehmen auch die Antragstellung vorgenommen haben, haben sich in der Zwischenzeit wieder neue Themenfelder aufgetan bzw. wurden diese aktualisiert.

• **Überbrückungshilfe Phase II:** Angesichts steigender Infektionszahlen fördert die Überbrückungshilfe II für den Zeitraum September bis Dezember 2020 künftig auch Maßnahmen zur temporären Verlagerung des Geschäftsbetriebs in die Außenbereiche. Förderfähig sind hierfür z.B. die Anschaffung von Außenzelten oder Wärmestrahlern. Dies ergänzt die bereits zuvor mögliche Förderung von Hygienemaßnahmen, wie z.B. die Anschaffung von Desinfektionsmittel und Luftfilteranlagen.

Die Antragstellung erfolgt auch im neuen Verfahren über einen „prüfenden Dritten“ (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Rechtsanwalt).

Es bleibt dabei, dass die Überbrückungshilfe für Unternehmen aus allen Branchen offen steht, die durch die Corona-Krise besonders betroffen sind. Um besonders die Unternehmen, bei denen das Geschäft durch behördliche Einschränkungen oder Hygiene- und Abstandsregeln immer noch stark beeinträchtigt ist, noch besser zu erreichen, werden folgende Änderungen am Programm vorgenommen:

Flexibilisierung der Eintrittsschwelle: Zur Antragstellung berechtigt sind Antragsteller, die

entweder einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten

oder einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum verzeichnet haben.

Telefongespräche sind nur nach schriftlicher Bestätigung verbindlich.

Darüber hinaus sind die Deckelungsbeträge der Förderung gestrichen und die Fördersätze in Abhängigkeit vom Umsatzrückgang überarbeitet worden.

Auch hier gilt, dass wir wieder die Prüfung der Antragsvoraussetzungen vornehmen und Sie danach im Einzelfall informieren werden.

- **Auszubildende:** Wenn Sie durch Umsatzeinbußen oder Kurzarbeitergeld betroffen sind, denken Sie bei neuen Auszubildenden in diesem Jahr daran, die Ausbildungsprämie von 2.000 (bei Erhalt des Ausbildungsniveaus) bzw. 3.000 EUR je Ausbildungsvertrag (bei Erhöhung des Ausbildungsniveaus) ab dem 1. August 2020 zu beantragen. Bei Fragen oder benötigter Unterstützung hierzu sprechen Sie uns gerne an.

- **Corona-Sonderprogramme der NBank:** Unter <https://www.nbank.de/Blickpunkt/Uebersicht-der-Hilfsprogramme/index-2.jsp> gibt es mittlerweile eine sehr gute Übersicht aller für Niedersachsen relevanten Förderprogramme für die unterschiedlichsten Branchen. Interessant sind u.a. die für Niedersachsen zusätzlichen Zuschüsse für Ausbildungsbetriebe (topaktuell ab 1. November 2020!), Investitionszuschüsse für von Corona betroffene gewerbliche oder handwerkliche Unternehmen sowie der nach wie vor von Corona unabhängige gültige Digitalbonus Niedersachsen (z.B. für Investitionen in Dokumentenmanagementsysteme, Auftrags- und Rechnungsprogramme etc.).

- **Dokumentation Corona-Bonus:** Wenn Sie planen, einen Corona-Bonus an Ihre Mitarbeitenden zu zahlen oder dies bereits erledigt haben, denken Sie bitte an eine kurze Bestätigung für Ihre Mitarbeitenden, dass diese Zahlung aufgrund von Mehrarbeit und/oder Mehrbelastung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie geleistet wurde.

- **Teilaussetzung der Insolvenzantragspflicht:** Wir weisen Sie darauf hin, dass aufgrund der Corona-Pandemie die Insolvenzantragspflicht zwar befristet etwas entschärft wurde, die Tücke aber im Detail steckt. Zum einen gilt diese Entschärfung nur, wenn aktuelle Zahlungsschwierigkeiten nachweisbar durch die Corona-Pandemie verursacht wurden. Zum anderen muss unterschieden werden zwischen Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit. Denn für zahlungsunfähige Unternehmen gelten nach dem 30. September 2020 wieder die alten Regelungen der Insolvenzantragspflicht. Lediglich für überschuldete Unternehmen ist die Insolvenzantragspflicht bis zum 31. Dezember 2020 ausgesetzt, um diesen Unternehmen mehr Zeit für Sanierungs- und Restrukturierungsmaßnahmen einzuräumen. Sollten Sie sich unsicher sein, lassen Sie sich unbedingt durch einen insolvenzrechtlich versierten Anwalt beraten.

Bei Fragen sprechen Sie uns bitte an! Viele weitere Informationen – nicht nur zu Corona-Pandemie – finden Sie auch auf unserer Homepage unter [www.stb-sievert.de](http://www.stb-sievert.de) in den Kategorien News und Video-Tipps.

Bleiben Sie gesund und mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der Wolfgang Sievert Steuerberatungsgesellschaft mbH